

Vergabeordnung für Stipendien

Vom 16. Juni 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2 Grundsätze der Vergabe

(1) Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer:

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen hat,
2. weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen (besondere Qualifikation) nachweist, d.h. das Studium muss bis zur Abschlussprüfung zügig durchgeführt und möglichst in der Regelstudienzeit abgeschlossen worden sein. Bei der Feststellung der besonderen Qualifikation sollen neben Studien- und Prüfungsleistungen auch wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die die Antragstellerin oder der Antragsteller in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben hat, mitberücksichtigt werden,
3. ein wissenschaftliches Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt, sowie
4. zur Promotion an einer Hochschule zugelassen ist und durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Wismar wissenschaftlich betreut wird und
5. den Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern spätestens drei Monate nach Bewilligung der Förderung nachweist.

(2) Stipendien im Rahmen wissenschaftlicher Vorhaben (Forschungsstipendien) sowie für wissenschaftliche Gastdozentinnen und Gastdozenten können vergeben werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

(3) Stipendien im Sinne von § 1 werden auf elektronischen Antrag gewährt. Dem Antrag sind in Abhängigkeit von der Art des Stipendiums folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf, stichwortartige Beschreibung des Ausbildungsablaufs mit kurzer Erläuterung der Ausbildungsschwerpunkte,
2. Kopien von Zeugnissen, evtl. Gutachten, Bescheinigungen usw. zur bisherigen Qualifikation im Falle von Studium oder Promotion, Zulassung zum Studium bzw. zur Promotion, Angaben/Nachweise/Erläuterungen zu evtl. erforderlichen speziellen Kenntnissen/Sprachkenntnissen, soweit erforderlich Zugangsberechtigung zu Archiven u.ä.,
3. Beschreibung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan.
Die Darstellung muss die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst erarbeiten und formulieren. Diese soll nicht mehr als zehn Seiten umfassen, mit einem Inhaltsverzeichnis beginnen und wie folgt gegliedert sein:
 - allgemein verständliche Zusammenfassung mit kurzer Charakterisierung der Ziele und Methoden,

- Beschreibung des Forschungsgegenstandes und der Vorarbeiten. Das Forschungsproblem ist in knapper Form in seinen wesentlichen Merkmalen, Zielen, Arbeitshypothesen, Aufgabenstellungen, Methoden und mit Gründen für die Auswahl des Vorhabens durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie zur Literatur- und Quellenlage. Es muss erkennbar sein, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die zentralen Fragestellungen und Ziele für den eigenen Untersuchungsansatz in Auseinandersetzung mit dem Kenntnisstand entwickelt hat. Der Stand der bisherigen eigenen Arbeit ist zu beschreiben. Angaben zur Einordnung des Vorhabens in das Forschungsprogramm eines Instituts/Bereichs und zur Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Institutionen sollen in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer beigefügt werden.
 - Arbeits-/Zeitplan,
 - Mit Blick auf den jeweils definierten zeitlichen Rahmen sind die geplanten Arbeitsschritte möglichst detailliert darzustellen.
 - Literaturverzeichnis.
4. Gutachten der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers der Hochschule Wismar. Die Stellungnahme muss in deutlicher Weise auf die Bedeutung des Forschungsvorhabens eingehen. Außerdem soll das Gutachten eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation, der wissenschaftlichen Problematik, der Hypothese und der Durchführbarkeit des Vorhabens gemäß Arbeitsplan enthalten.
 5. die geltende Promotionsordnung bei Bewerbungen auf Promotionsstipendien.

Die Feststellung, ob im Einzelfall die Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Förderungswürdigkeit ihres oder seines Vorhabens vorliegen, trifft das Rektorat unter Beteiligung der zuständigen Fakultät. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet das Rektorat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält im Falle der Bewilligung eines Stipendiums einen Stipendienvertrag.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung und deren Höhe besteht nicht.

(5) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation und der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung des Vorhabens,
2. bei gleicher Qualifikation nach Unterrepräsentanzen von Frauen oder Männern als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in der betreffenden Fachwissenschaft oder Kunstrichtung an der Hochschule Wismar.

(6) Verzögerungen des Studiums durch besondere familiäre Belastungen wie die Wahrnehmung von Pflege- und Betreuungsverantwortung für nahe Familienangehörige, einen dem Studium dienlichen auswärtigen Studien- oder Forschungsaufenthalt oder aus sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden wichtigen Gründen dürfen nicht zu einer Benachteiligung führen.

(7) Die besonderen Ansprüche von Menschen mit Behinderungen sind gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. Auf Antrag wird der oder dem Betroffenen beim Auswahlverfahren oder den zu erbringenden Leistungsnachweisen ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Dieser beinhaltet in der Regel Abweichungen von Fristsetzungen dieser Vergabeordnung.

(8) Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt ausschließlich digital als PDF-Dateien.

(9) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre darf ohne die Erteilung eines Lehrauftrags nicht erfolgen. Die Erfüllung möglicher einkommenssteuerrechtlicher Pflichten liegt in der Verantwortung der Stipendiatin oder des Stipendiaten. Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht. Es liegt in der Verantwortung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, sich selbst mit den wichtigen Versicherungen abzusichern.

§ 3 Förderhöhe und Förderdauer

(1) Das Grundstipendium beträgt bei Promotionsstipendien 1.500 € monatlich. Es wird ein Familienzuschlag in Höhe von 150 € für das erste Kind und 100 € für jedes weitere Kind gewährt. Die Höhe von Grundstipendium und Familienzuschlag wird jährlich an die Entwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz angepasst. Die Höhe von Forschungsstipendien und Stipendien für Gastdozentinnen und Gastdozenten wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gewährt.

(2) Die monatlichen Kosten der privaten und freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung werden gegen Nachweis in Höhe von bis zu 7,5 Prozent des Grundstipendiensatzes je Monat gefördert.

(3) Die Förderung von Promotionsvorhaben endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderzeitraum) und kann in begründeten Ausnahmefällen vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(4) Die Evaluierung findet jährlich anhand eines Zwischenberichts der geförderten Stipendiatin oder des geförderten Stipendiaten statt, der von der Betreuerin oder dem Betreuer des Vorhabens der Hochschule Wismar unterzeichnet worden sein muss. Der Bericht muss unter Bezugnahme auf den Arbeits- und Zeitplan der Vorhabenbeschreibung über den Arbeitsfortschritt Auskunft geben und den im Berichtszeitraum geleisteten Forschungsoutput angeben.

§ 4 Aussetzung, Wiederaufnahme, Widerruf und Beendigung der Förderung

(1) Unterbricht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so hat sie oder er den Zuwendungsgeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird vom Zeitpunkt der Unterbrechung an ausgesetzt. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen, von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zu sechs Wochen und im Zeitraum gesetzlicher Mutterschutzfristen fortgezahlt werden. Zeigt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wiederaufgenommen werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so wird vom Rektorat unter Beteiligung der zuständigen Fakultät über eine Fortsetzung der Förderung entschieden.

Das Stipendium wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn:

- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden oder
- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das wissenschaftliche Vorhaben abbricht oder

- erkennbar wird, dass sie oder er sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Fortgang und erfolgreichen Abschluss des Vorhabens bemüht.

Sofern diese Tatsachen im zurückliegenden Förderungszeitraum bereits vorgelegen haben, kann das Stipendium mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Vor dem Widerruf wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger angehört.

Von dem Widerruf der Zahlung kann abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die unverschuldet zum Abbruch oder zur Verzögerung des Abschlusses geführt haben. Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen endet die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, in dem das wissenschaftliche Vorhaben abgeschlossen wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung für Stipendien vom 4. März 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 15. Juni 2023 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. Juni 2023.

Wismar, den 16. Juni 2023

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. jur. Bodo Wiegand-Hoffmeister**